

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: Research in Design, Art and Media, M.A.  
Hochschule: Merz Akademie Hochschule für Gestaltung, Kunst und Medien, Stuttgart - Staatlich anerkannt  
Standort: Stuttgart  
Datum: 19.03.2025  
Akkreditierungsfrist: 01.09.2024 - 31.08.2032

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Auflage 1: Die „Satzung [...] über das Verfahren der Zulassung und Immatrikulation in den Masterstudiengang Research in Design, Art and Media, die „Satzung [...] über die hochschuleigene Aufnahmeprüfung in den Masterstudiengang Research in Design, Art and Media“ sowie die „Studien- und Prüfungsordnung [...] Masterstudiengang Research in Design, Art and Media“ müssen den Studierenden in einer englischen Lesefassung zugänglich gemacht werden. (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 i. V.m. § 12 Abs. 6 StAkkVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat lediglich in einem Punkt Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

### Auflagen

**Auflage 1 – besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 5 Ziffer 1 i.V.m. Abs. 6 StAkkrVO)**

Der zur Akkreditierung beantragte Masterstudiengang Research in Design, Art and Media wird laut Akkreditierungsbericht vollständig in englischer Sprache unterrichtet und trägt zur Internationalisierung bei (vgl. bspw. Akkreditierungsbericht, S. 16). Englische Sprachkenntnisse sind gemäß § 2 Abs. 1 der studiengangsspezifischen „Satzung [...] über das Verfahren der Zulassung und Immatrikulation [...]“ Voraussetzung für die Einschreibung in den Studiengang; Kenntnisse der deutschen Sprache werden hingegen nicht als Zugangsvoraussetzung gefordert.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass für den Studiengang ein internationales Profil gem. § 12 Abs. 6 StAkkrVO begründet wird. Der Akkreditierungsrat stellt weiterhin fest, dass ein zentrales Kriterium für die Studierbarkeit gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StAkkrVO ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb ist, welcher gemäß der Begründung zu § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StAkkrVO insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen beinhalte. Für eine solche umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte ist es nach Auffassung des Akkreditierungsrats erforderlich, dass die für das Studium relevanten Studiengangsunterlagen (mindestens die Modulbeschreibungen und die relevanten Ordnungsmittel) in der Unterrichtssprache Englisch vorliegen.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass zwar das Modulhandbuch, nicht jedoch die für den Studiengang relevanten Ordnungsmittel („Satzung [...] über das Verfahren der Zulassung und Immatrikulation in den Masterstudiengang Research in Design, Art and Media, „Satzung [...] über die hochschuleigene Aufnahmeprüfung in den Masterstudiengang Research in Design, Art and Media“, „Studien- und Prüfungsordnung [...] Masterstudiengang Research in Design, Art and Media“) in englischer Sprache vorliegen. Der Akkreditierungsrat erteilt daher eine Auflage gemäß § 12 Abs. 5 Ziffer 1 i.V.m. Abs. 6 StAkkrVO.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

